

## Zweites Buch.

---

### I.

Die höchste Gewalt ist unveräußerlich.

Eins der ersten und wichtigsten Resultate der im Vorhergehenden aufgestellten Grundsätze ist: Daß nur allein der allgemeine Wille von der öffentlichen Gewalt einen zweckmäßigen, nämlich auf das gemeine Beste, welches der Hauptzweck der staatsbürgerlichen Vereinigung ist, hinwirkenden Gebrauch machen könne. Denn so wie das Widerstreitende in den Privatzielen der Einzelnen, die Veranstellung eines Gemeinwesens erst nothwendig machte: so ist es hinwieder das Uebereinstimmende in diesen Privatzielen, wodurch eine solche Veranstellung erst möglich wird. Dieses

Uebereinstimmende ist eben der Punkt, worin sich das Band Aller zur Gemeinde anknüpft, und die verschiedenen Zwecke der Einzelnen in einen Gemeinzwec zusammenfließen. Ohne letzteren kann keine bürgerliche Gesellschaft bestehen, und nur einzig auf ihn darf sich die Wirkungskraft der öffentlichen Gewalt beziehen.

Darum behaupte ich, daß die höchste Gewalt, da sie bloß die Aeußerung des allgemeinen Willens ist, niemals veräußert, und als ein dem Staate einwohnendes Gesamtwesen nur allein durch sich selbst vertreten werden könne. Die Gewalt kann übertragen werden; nicht aber der Wille.

Denn, ob es gleich möglich seyn könnte, daß ein Privatwille in irgend einem Stücke mit dem allgemeinen übereinstimme: so ist doch wenigstens unmöglich, daß diese Uebereinstimmung von Dauer und Beständigkeit sey. Denn der Privatwille strebt seiner Natur nach auf Vorzüge; der allgemeine Wille will die Gleichheit. Noch mehr aber wäre, wenn eine solche Uebereinstimmung auch für immer Statt finden könnte, es unmöglich, davon versichert zu seyn. Es wäre dies keine Wirkung nach gewissen Gesetzen, sondern bloßer Zufall. Es läßt sich zwar sagen, die höchste Gewalt will jezt gerade, was dieser, oder jener will, oder zu wollen vorgiebt: allein es läßt sich nicht sagen, was dieser oder jener morgen wollen wird,

wird die höchste Gewalt ebenfalls wollen. Denn es widerstreitet dem Begriffe eines Willens, sich auf das Zukünftige zu fesseln; und es steht keinem Willen frey, in Etwas einzuwilligen, was dem Wohle des Wollenden entgegen strebt. Sobald also ein Volk sich einem fremden Willen schlechthin unterwirft; so löst es sich auf, und hört auf, ein Volk zu seyn. In eben dem Augenblicke, wo es einen fremden Gebieter über sich erkennt — geht die höchste Gewalt verloren, und alsdann ist es kein Staatskörper mehr.

Unbeschadet dessen, können aber die Befehle einer bestehenden Obrigkeit immerhin als Aeußerungen des allgemeinen Willens betrachtet werden; in so ferne nämlich der höchsten Gewalt frey steht, sich dagegen zu widersetzen, und sie dieses nicht thut. In solchem Falle muß man aus dem allgemeinen Stillschweigen auf die Einwilligung des Volkes schließen. Dies wird sich in der Folge (III. B. XI. Absch.) mehr aufklären.

## II.

Die höchste Gewalt ist unzertheilbar.

Aus demselben Grunde, weswegen die höchste Gewalt vom Volke unabtrennbar, ist sie auch an sich unzertheilbar. Denn der Wille des Volkes ist

entweder ein allgemeiner (\*), oder nicht; entweder der Wille des ganzen Körpers, oder der Wille einer Parthey. Im ersten Fall ist dieser an Tag gelegte Wille ein Ausfluß der höchsten Gewalt, der die Kraft eines Gesetzes hat; im letzten Fall ist es nur ein Privatwille, oder eine obrigkeitliche Verfügung, höchstens eine Verordnung.

Unmittelbar theilen mehrere Staatsgelehrte, in der Unmöglichkeit, die höchste Gewalt in ihrem Urgrunde zu zertheilen, selbige, der Kraft und dem Willen nach, in gesetzgebende, und in vollziehende ein, und dem Gegenstande nach in beschützende, rechtsprechende, Krieg und Frieden beschließende Gewalt, und in innere, und auswärtige Verwaltung. Bald vermengen sie diese Theile untereinander, bald scheiden sie einen vom andern ab. Kurz, sie machen aus der höchsten Gewalt ein phantastisches, gleichsam aus eingelegten Stücken zusammengesetztes Wesen, gerade als wenn man einen Menschen aus mehrern Körpern aufbauen wollte, wovon einer die Augen, der andere die

Hermes,

(\*) Um allgemein zu seyn, ist nicht immer nöthig, daß der Wille einstimmig sey; aber es ist nöthig, daß alle Stimmen mitgezählt werden. Eine einzige förmliche Ausschließung ist genug, die Allgemeinheit zu zerstören. — Vergl. Kant Metaph. Rechtsl. II. Th. S. 46, in der Anmerkung.

Arme, der dritte die Füße, und weiter nichts hätte. So wird von japanischen Marktschreynern erzählt: daß sie vor den Augen der Zuschauer ein Kind zerschneiden, ein Glied nach dem andern in die Lüfte werfen, und es falle wieder ein lebendiges ganzes Kind herunter. Jene Staatskünstler treiben beynabe dasselbe Taschenspiel: sie zerstückten den Staatskörper auf eine fast gauchelhafte, des Marktes würdige Weise, und bringen die Stücke wieder in Verbindung, man weiß nicht wie.

Diese Verirrung kommt hauptsächlich daher, weil sie sich wenig um den richtigen Begriff der höchsten Gewalt bekümmern, und was nur Ausflüsse einer Grundkraft sind, für verschiedenartige Bestandtheile derselben ansehen. So hat man z. B. den Beschluß einer Kriegserklärung, oder einer Friedensstiftung, beyde als verschiedene Aeußerungsarten der höchsten Gewalt betrachtet, was sie im Grunde doch gar nicht sind. Denn keiner dieser Beschlüsse ist für sich ein Gesetz; sondern es sind nur Anwendungen des Gesetzes, oder besondere Verfügungen, welche den eintretenden Fall eines Gesetzes bestimmen. Wir werden dies deutlicher sehen, sobald wir mit dem Begriffe, den das Wort Gesetz bezeichnet, bekannter geworden.

Geht man auf gleiche Weise die übrigen Eintheilungen durch; so zeigt sich, daß jedesmal, so oft die höchste Gewalt stückweise vorgestellt werden will, ein Irrthum begangen wird. Die Rechte, welche für Bestandtheile derselben angesehen werden, sind blos Unterordnungen ein — und desselben Rechtes, und setzen alle einen höhern Willen voraus, den sie blos zur Erfüllung bringen.

Es übersteigt allen Glauben, wie viele Dunkelheiten dieser Mangel an Bestimmtheit der Begriffe, über die Entscheidungen der Schriftsteller im staatsrechtlichen Fache verbreitet habe; am meisten, wenn sie die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen Königen und Völkern nach ihren vorgefaßten Mißbegriffen haben beurtheilen wollen. Man sehe nur im III. und IV. Absch. des I. Buches von Grotius, wie dieser Gelehrte, und dessen Uebersetzer Barbenraß sich durchwinden, und in Trugschlüsse verwickeln, in stäter Besorgniß, für ihre Absicht entweder zu viel, oder nicht genug zu sagen, und gegen Verhältnisse anzustoßen, welche sie beyderseits zu schonen hatten. Grotius, der unzufrieden mit seinem Vaterlande nach Frankreich geflüchtet war, und Ludwig dem Drenzehnten, dem er sein Buch zugeweiht, seine Unterthänigkeit bezeugen wollte, bietet allen Scharfsinn, alle Künste der Beredsamkeit auf, den Völkern ihre Rechte

zu entziehen, und die Könige damit zu bekleiden. Barbeyrak, der seine Uebersetzung Georg dem Ersten zueignete, hatte hierzu auch große Neigung; aber ungelegener Weise nöthigte ihn die Entsetzung Jacobs des Zweyten (welche bey ihm eine Abstehung heißt), auf seiner Hut zu seyn, auszuholen, und einzulernen, so gut er konnte, um Wilhelmen nicht als einen Kronräuber darzustellen. Hätten diese Schriftsteller die wahren Grundsätze befolgt, so wären sie dieser Mühe überhoben, und auf schulgerechtem Wege mit sich selbst einstimmig geblieben. Sie würden freylich nur die trockene Wahrheit gesagt, und bey niemanden sich beliebt gemacht haben, außer bey dem Volke. Aber die Wahrheit war wohl nie ein Weg zum Glücke; das Volk hat keine Gesandtschaften zu vergeben, keine Lehrerstellen, noch Jahrgelalte.

### III.

Ob der allgemeine Wille seines Ziels verfehlen könne.

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der allgemeine Wille beständig gerade, und in unverrückter Richtung auf das gemeinsame Beste hinstrebe; daraus folgt aber nicht, daß dieselbe Geradheit den Volksberathschlagungen überhaupt

eigen sey. Man will jederzeit sein Bestes; aber man kennt es nicht immer. Der Wille des Volkes läßt sich nicht verfälschen; aber das Volk läßt sich irre führen. Und alsdann scheint es wirklich das Böse zu wollen.

Man muß den Willen Aller von dem allgemeinen Willen wohl unterscheiden. Letzterer hat das öffentliche Heil zum Zwecke; ersterer trachtet nur auf Privatwohl, und ist nur ein Aggregat mehrerer Privatwillen. Bringt man aber von diesen Privatwillen das Mehr und Weniger, so sich einander aufhebt, in Abzug (\*): so bleibt, als Differenzsumme, der reine allgemeine Wille übrig.

Wenn es daher bey Berathschlagungen irgend einer hinlänglich unterrichteten Gemeinde möglich wäre, daß die Bürger ihre Stimmen gäben, ohne sich über den Gegenstand vorher besprochen

(\*) „Jeder Zweck, sagt der Marq. d' A., hat seinen „eigenen Grundsatz; zwey Privatzwecke nähern sich „allemaal, wenn sie einem dritten entgegenstehn.“ — Er hätte hinzufügen können, daß eine allgemeine Uebereinstimmung aller Privatzwecke erfolgen würde, wenn einer dem andern entgegengesetzt werden könnte. Gäbe es gar keine Privatzwecke, so würde man von keinem Gemeinzwecke abweisen; alles würde ungehindert von selbst gehn, und die Staatsverwaltung keine Kunst mehr seyn.

zu haben: so würde sich aus der größern Zahl der am wenigsten von einander abweichenden Stimmen unfehlbar der allgemeine Wille offenbaren, und die Berathschlagung allemal von gutem Erfolge seyn (m). Sobald sich aber Bewerbungen, Einverständnisse, und Privatverbindungen auf Kosten des Ganzen hervorthun: so wird der Wille einer jeden derselben ein allgemeiner in Ansehung ihrer Glieder, und ein Privatwille in Ansehung des Staates. Alsdann läßt sich nicht mehr sagen: es sind so viele Stimmende, als Köpfe; sondern es sind ihrer nur so viele, als Parteyen. Die Zahl der kleinen Abweichungen nimmt also ab, und das Resultat wird minder allgemein. Wird vollends eine dieser Parteyen die mächtigere, so, daß sie die andern alle überwiegt: so bleibt gar keine Zahl kleinerer Abweichungen, sondern nur eine einzige Abweichung, als Resultat übrig. Alsdann ist kein allgemeiner Wille mehr, sondern der Wille, welcher die Oberhand behält, ist ein einzelner.

Um also auf die möglichst untrügliche Weise den Ausspruch des allgemeinen Volkswillens zu erhalten, kommt alles darauf an: daß es keine abgesonderte Genosschaften im Staate gebe, und

(m) *Libera si dentur populo suffragia, quis tam Perditus, ut dubitet Senecam praeferre Neroni?*

*Juven.*

daß jeder Bürger für sich selbst stimme (\*). Dahin zielte die einzige, die erhabene Einrichtung des großen Lykurs. Sind aber einmal Privatverbindungen im Staate: so muß wenigstens ihre Anzahl, so viel möglich, vervielfältiget, und dadurch ihrer Ungleichheit vorgebogen werden. Dahin strebten Solon, Numa, und Servius. Auf eine andere, und sichrere Weise läßt sich wohl nicht erreichen, daß der allgemeine Wille stets aufgeklärt bleibe, und das Volk vor Selbsttäuschungen behüte.

#### IV.

##### Gränzen der höchsten Gewalt.

Weil der Staat, oder die Gemeinde, gleichsam ein persönliches, und moralisches Wesen vorstellt, dessen Leben die innigste Vereinigung sei-

(\*) „Es ist gewiß, sagt Machiavell, daß einige Spaltungen dem Gemeinwesen geschadet, andere aber genutzt haben. Diejenigen waren allemal schädlich, die von Sekten und Parteywuth angesteckt waren; die ohne Anhang, und ohne Sektengeist geführt wurden, waren nützlich. Wenn also der Gründer eines Staates nicht verhüten kann, daß sich Feindseligkeiten entspinnen: so muß er wenigstens sorgen, daß sich keine Sekten bilden.“ Hist. Flor. Lib. VII.

ner Glieder, und dessen angelegenste Sorge die seiner eigenen Erhaltung ist: so hat er eine allverbreitete, eine unwiderstehlich zwingende Kraft vonnöthen, um jeden seiner Theile immer so zu bewegen, und zu ordnen, wie es fürs Ganze am zuträglichsten ist. Was die Natur einem jeden Menschen gegeben, dasselbe verleiht der Staatsbürgervertrag dem politischen Körper, nämlich eine über alle seine Glieder waltende Uebermacht; und diese ist es eben, welche, durch den allgemeinen Willen geleitet, wie ich oben (I. B. VII. Absch.) gesagt habe, die höchste Gewalt (Souveraineté, Machtvollkommenheit) genannt wird.

Allein nächst der öffentlichen Person des Gemeinwesens müssen wir auch die einzelnen Personen in Betracht ziehen, aus welchen jenes zusammengesetzt, und deren Leben und Freyheit von Natur unabhängig von demselben ist. Wir wollen also versuchen, die gegenseitigen Rechte der Staatsbürger, und der höchsten Gewalt (\*), so wie auch die Pflichten, welche jene, als Untergebene zu erfüllen, und die Befugnisse, welche

(\*) Aufmerksame Leser, ich bitte, seyd nicht zu voreilig, mich hier eines Widerspruchs zu beschuldigen; ich konnte den Anschein, wegen der Dürftigkeit der Sprache im Ausdrucke nicht vermeiden; aber habt Geduld.

sie, als Menschen, zu genießen haben, genau zu unterscheiden.

Unstreitig macht alles das, was der Einzelne durch den Staatsbürgervertrag von seinen Kräften, von seinen Gütern, von seiner Freiheit hingiebt, bloß einen Theil von dem aus, was zum Gebrauche des Gemeinwesens erfordert wird. Eben so unstreitig kommt es allein nur der höchsten Gewalt zu, den Umfang dieses Erfodernisses zu bestimmen.

Was ein Bürger zum Dienste des Staates nur immer thun kann, ist er zu thun schuldig, sobald die höchste Gewalt es befiehlt: allein diese kann den Untergebenen keine Last auflegen, die für das Gemeinwesen von keinem Gebrauche wäre; sie kann dies nicht einmal wollen. Denn unter dem Gesetze der Vernunft geschieht eben so wenig etwas ohne Ursache, als unter dem Gesetze der Natur.

Die Verpflichtungen, welche uns an den Körper der Gesellschaft knüpfen, sind bloß darum verbindlich, weil sie gegenseitig sind. Sie haben das eigenthümliche, daß ein jeder, der sie erfüllt, für den andern nichts thun, oder unterlassen kann, ohne dasselbe für sich selbst zu thun, oder zu unterlassen. Denn warum ist der allgemeine Wille allzeit gerecht? Warum wollen Alle beständig, daß es einem Jeden von ihnen wohl ergehe?

Einzig darum , weil niemand unter ihnen ist , der nicht das Wort Jeder auf sich bezieht , und indem er seinen Willen für Alle äußert , sich selbst darunter im Sinne hat. Ein deutlicher Beweis , daß die Gleichheit des Rechtes , und der daraus entspringende Begriff der Gerechtigkeit aus dem eigenliebigen Vorzuge (n) her-

- (n) Die Selbstliebe , nämlich das Bedachtnehmen auf den eigenen Vortheil , scheint freylich eine Haupttriebfeder in der ursprünglichen Anlage der Menschheit zu seyn , die Ausführung der Gerechtigkeit im äußern Leben zu befördern. Daher bleibt es auch , selbst dem kalsinnigsten Egoisten , noch immer begreiflich : daß , wenn in der Welt alles nach Recht ginge , die Befriedigung seiner Neigungen und Bedürfnisse weniger darunter leiden würde , als wenn überall keine Begriffe von Recht und Gerechtigkeit existirten. Aber eben so laut sagt ihm auch seine Vernunft , sein Herz und Gewissen : daß solche Begriffe wirklich existiren , und daß es Pflicht sey , ihnen gemäß zu leben , wenn auch in der Welt alles nach Unrecht ginge , und seine Neigungen und Bedürfnisse alle unbefriedigt bleiben sollten. Die Idee der Gerechtigkeit entspringt also aus einer reinern Quelle , als aus der Selbstliebe. Es ist die unauslöschbare Ueberzeugung von der Würde unsrer sittlichen Bestimmung. Vergl. Van Hemert über die Existenz der Principien eines reinen Wohlwollens im Menschen. A. d. Holland. übersetzt von C. W. Dethmar.

rührt, den jeder sich selbst beylegt, folglich aus dem innern der Natur des Menschen. Der allgemeine Wille muß also, um seinem Begriffe zu entsprechen, nicht allein dem Ursprunge, sondern auch dem Gegenstande nach, allgemein seyn; er muß von Allen kommen, um auf Alle zurückzuwirken; er verliert seine natürliche Rechtlichkeit, sobald er irgend einen einzelnen, örtlich bestimmten Gegenstand zum Zwecke hat: weil wir alsdann über etwas urtheilen, was uns nicht betrifft, und also kein wahres Richtmaaß der Billigkeit haben, woran wir uns halten können.

Der Erfahrung zufolge, wird jede Angelegenheit, sobald es dabey auf einen einzelnen Vorgang, oder auf ein besonderes Recht über irgend einen Punkt ankommt, den noch keine vorhergegangene allgemeine Uebereinkunft entschieden, eine Streitsache, ein Rechtshandel, worin die betheiligten Einzelnen auf der einen, und das Gemeinwesen auf der andern Seite die Parteyen sind; wobey ich aber weder das Gesetz sehe, welches zu befolgen sey, noch den Richter, der entscheiden soll. Es würde unschicklich seyn, sich in solchem Falle auf eine ausdrückliche Entscheidung des gemeinen Willens berufen zu wollen, weil dies unmöglich eine andere, als die einseitige Beschließung einer der streitführenden Parteyen wäre; folglich in Ansehung der andern ein

fremder, einzelner, nicht bloß auf möglichen Irrthum, sondern offenbar auf Ungerechtigkeit gestützter Wille. So wie also ein einzelner Wille niemals die Stelle des allgemeinen vertreten kann: eben so verändert auch der allgemeine Wille so- gleich seine Natur, sobald er etwas einzelnes zum Gegenstande bekommt; und er kann, als allgemeiner Wille, unmöglich weder über einen Privatmenschen, noch über eine Privatsache den Ausspruch thun. Als z. B. das Atheniensische Volk seine Obern ernannte und absetzte, als es dem einen öffentliche Ehre, dem andern Strafe zuerkannte, und mittels einer Menge einzelner Beschlüsse die Regierungsgeschäfte ihrem ganzen Umfange nach selbst verrichtete: da äußerte das Volk keinen allgemeinen Willen im wahren Sinn des Wortes, es handelte nicht als höchste Gewalt, sondern bloß als Obrigkeit. Man wird freylich hier einen Verstoß gegen die gewöhnlichen Begriffe ahnden, aber man lasse mir Zeit, die meinigen erst vorzutragen.

Aus Obigem ist bemerkbar, daß nicht sowohl die Anzahl der Stimmen, sondern vielmehr der gemeinsame Zweck, der sie vereinigt, dasjenige sey, was dem Willen des Volkes Allgemeinheit giebt. Denn jeder Einzelne — und darin besteht eben jener bewunderungswürdige Einklang der Nützlichkeit und Gerechtigkeit in einem bester-

henden Gemeinwesen — jeder Einzelne unterwirft sich nothwendig denselben Bedingungen, welche er den andern auflegt. Dies eben drückt den gemeinschaftlichen Berathschlagungen einen Charakter von Billigkeit auf, welchen man in rechtlichen Erörterungen über Privatgegenstände immer vermissen wird, weil in diesen kein Gemeinzwed zum Grunde liegt, der die Ansicht des Richters mit den Ansichten der Partey vereinige, und auf die nämliche Regel der Beurtheilung führe.

Es ergibt sich demnach, man mag zu den Grundsätzen aufsteigen, von welcher Seite man will, immer die Schlußfolge: daß der Staatsbürgervertrag eine vollkommene Gleichheit unter den Bürgern begründe; so, daß alle denselben Bedingungen unterworfen, und derselben Rechte theilhaftig werden. Vermöge dieses Vertrages verbindet oder begünstiget also jedwede Aeußerung der höchsten Gewalt, d. i. jedwede rechtlich an Tag gelegte Aeußerung des allgemeinen Willens alle und jede Bürger ohne Unterschied; dergestalt, daß die höchste Gewalt immer nur auf den Körper der Nation gerichtet ist und niemals auf ein Einzelnes der Glieder, woraus diese besteht. Was ist also eigentlich eine Aeußerung der höchsten Gewalt? Es ist keine Verpflichtung zwischen Obern und Untern, sondern eine Verpflichtung zwischen dem Volkskörper und

jedem seiner Glieder; eine gesetzmäßige Verpflichtung, weil der Staatsbürgervertrag dabei zum Grunde liegt; eine gerechte, weil sie unter allen gemeinschaftlich; eine vortheilhafte, weil sie das gemeine Wohl zum Ziele hat; eine bestand- und dauerhafte, weil sie durch die öffentliche Gewalt (die vereinigte Kraft Aller) verbürgt ist. So lange die Untergebenen keinen andern, als Verpflichtungen von solcher Art, unterworfen sind, bleiben sie in der That nur ihrem eigenen Willen unterworfen; und die Frage: wie weit sich die gegenseitigen Rechte der höchsten Gewalt, und der einzelnen Staatsbürger erstrecken, löst sich am Ende in die Frage auf: Wie weit letztere sich gegen sich selbst (ein jeder gegen Alle, und Alle gegen einen jeden) verpflichten können.

Man sieht hieraus: daß, so allumfassend, so geheiligt, und unverletzlich die höchste Gewalt ist, selbige doch die rechtlichen Gränzen einer Verpflichtung überhaupt nicht überschreite, noch überschreiten könne; und daß jeder Mitverbundene über dasjenige noch immer schalten dürfe, was ihm in Gefolge des Urvertrags an Habe und Freyheit übrig geblieben seyn mag; so nämlich, daß die höchste Gewalt niemals berechtigt ist, einem Untergebenen mehr, als dem andern aufzubürden, weil alsdann der Gegenstand eine

Privatsache werden, und folglich außerhalb der Gränze ihrer gesetzlichen Verfügung liegen würde.

Wer diese Gränzbestimmung gehörig begriffen, wird sich überzeugt finden: daß im Staatsbürgervertrage nichts weniger, als irgend eine Entäußerung von Seite der Einzelnen vor sich gehe; vielmehr gewinnt ihre Lage durch diesen Vertrag, in Vergleichung ihres vorigen Zustandes, wesentliche Vorzüge. Statt etwas einzubüßen, haben sie vielmehr einen vortheilhaften Tausch getroffen: ein unsicheres, unselbstständiges Daseyn gegen ein besseres und gesichertes; gesetzlose Ungebundenheit gegen Freyheit; ein stätes Bereitseyn, andern zu Leide zu thun, gegen ungestörte Ruhe; eine der Ueberwältigung eines jeden ausgesetzte Stärke gegen ein durch die Vereinigung Aller unüberwindliches Recht. Selbst ihr Leben, welches sie dem Staate anheim geben, wird von diesem unaufhörlich beschützt; und wenn sie es für die öffentliche Vertheidigung wagen: was thun sie anders, als dem Staate wiedergeben, was sie von ihm empfangen haben? Was thun sie mehr, als was sie im gesetzlosen Zustande weit öfter, und mit größerm Verluste thun würden, indem sie, in die unvermeidlichen Befehdungen desselben verwickelt, mit Gefahr ihres Lebens zu vertheidigen hätten, was ihnen zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich ist? Freylich Alle müssen im Nothfalle für's

Vaterland fechten ; aber dagegen braucht auch niemand mehr für sich selbst zu fechten. Ist also nicht baarer Gewinn dabei : für etwas , was ihre Sicherheit ausmacht , einen Theil von Gefahren zu übernehmen , welche sie für sich selbst übernehmen müßten , sobald jene ihnen benommen wäre ?

## V.

### Recht über Leben und Tod.

Man wirft die Frage auf : wie die Einzelnen , die gar kein Recht haben , über ihr Leben zu verfügen , ein solches Recht an die höchste Gewalt abtreten können , ohne es doch selbst zu besitzen ? Diese Frage scheint nicht leicht aufzulösen zu seyn , weil sie nicht wohl gestellt ist. Jeder Mensch hat das Recht , sein Leben zu wagen , um es zu erhalten. Hat man jemals einen , der sich einer Höhe entstürzt , um einer Feuersgefahr zu entinnen , des Selbstmordes beschuldigt ? Oder einen , der in einem Sturm umkam , dessen Möglichkeit ihm beym Einschiffen nicht unbekannt war ?

Der Staatsbürgervertrag hat die Erhaltung der Verbundenen zum Zwecke : wer den Zweck will , bewilligt auch die Mittel , diesen zu erreichen , und letztere sind unvermeidlich mit einiger

Gefahr, und selbst mit einigem Verluste verknüpft. Wer also auf Kosten Anderer sein Leben erhalten will, muß auch bereit seyn, im Falle der Noth es für diese hinzugeben. Ohnedies aber steht es dem einzelnen Bürger nicht einmal zu, über die Gefahr zu urtheilen, welcher er sich auf Befehl des Gesetzes unterziehen soll. Sobald ihm von der Obrigkeit bedeutet worden: es sey zweckdienlich für den Staat, daß er sterbe; so muß er sterben (o). Denn unter dieser Bedingung hat er bisher in Sicherheit gelebt, und sein Leben ist nicht mehr als bloße Naturgabe, sondern auch als ein Geschenk des Staates zu betrachten, das er bedingungsweise zu genießen hat.

Dies scheint mir auch ohngefähr der Gesichtspunkt zu seyn, woraus sich die gegen Verbrecher verhängte Todesstrafe betrachten läßt. Eben um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, hat ein jeder auf den Fall in den Tod gewilligt (p),  
wenn

(o) Dieser Satz könnte indessen sehr gröblich mißverstanden werden: man sehe z. B. was Kant *Metaph. Rechtsl.* II. Th. S. 55. und *Streit der Facult.* S. 151. dagegen in Erinnerung bringt.

(p) Aus dieser Einwilligung folgt weiter nichts, als daß dem Mörder (seinem eignen Urtheile nach) kein Unrecht geschieht, wenn er mit dem Tode bestraft wird; daraus folgt aber das Recht des Staats

wenn er selbst ein solcher würde. Statt durch diesen Vertrag über sein eigenes Leben zu verfügen, hat er es dadurch nur zu sichern gesucht.

tes, ihn mit dem Tode zu strafen, so wenig, als wenig dieser sich um das eigene Urtheil des Mörders eigentlich zu bekümmern braucht. Mich dünkt, vielmehr hat ein jeder nicht bloß in seinen Tod, auf den Fall, wenn er ein Mörder würde — sondern auch in den Tod des Mörders gewilligt, auf den Fall, wenn er vorseßlich ermordet würde; und dadurch eben hat er alle Menschen, vorzüglich aber seine Mitbürger aufgefordert, den an ihm begangenen Mord durch den Tod des Mörders zu ahnden. Eine Aufforderung, welche im Urvertrage enthalten, folglich von Allen wechselseitig angenommen worden ist, und eben so nothwendig in Erfüllung gehen muß, als alle übrige zur Sicherheit der Rechte darin enthaltene Bedingungen. Man könnte hiegegen zwar einwenden: der Ermordete habe vielleicht im letzten Hauche seines Lebens jene Aufforderung wieder zurücknehmen, und verzeihend dem Mörder, ohne Nachgefühl von Rache, in's andere Leben übergeben wollen? Seine Mitbürger können dies nicht wissen, aber gesetzt auch, daß sie es wüßten: so würde eben dieser Edelmuth des Erschlagenen jene ursprünglich in der vollen Kraft seines Lebens geschehene Aufforderung nur noch desto dringender machen, und sein Blut bey jedem, der fähig ist, sich an seine Stelle zu denken, nur noch desto lauter um Befriedigung der

Benigstens ist nicht zu vermuthen, daß einer unter den Vertragsschließenden dabey den Gedanken habe, selbst jemals den Galgen zu verdienen.

Gerechtigkeit rufen. — Es könnte auch seyn, daß der Mörder vor dem Richterstuhle des Gewissens minder strafbar wäre, als er scheint, und vor einem höhern Herzenegründer vielleicht Losprechung erhalten würde? Aber auch darum können und dürfen die Mitbürger sich nicht bekümmern; die verborgene, auch sogar die hervorscheinende Möglichkeit innerer Schuldlosigkeit ist nicht im Stande, den Ausspruch in ihnen zu mildern: daß ein der äußerlichen That nach überwiesener, vorsätzlicher Mörder das Leben verwirkt habe. Dieser Ausspruch ist also nicht bloß eine Folge der Vorsorge für ihre eigene Sicherheit, noch weniger einer leidenschaftlichen Rach- und Blutbegierde, sondern es ist das Gesetz der wiedervergeltenden Gerechtigkeit, welches ihn abnöthiget (denn „wenn diese untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menschen auf Erden leben—“), und selbst die sanfteren Gefühle des Mitleidens, obgleich sie anscheinlich sich dagegen sträuben, unterstützen ihn. Das peinliche Gericht, welches nach diesem Gesetze verfährt, greift also nicht in die Regalien der moralischen Weltregierung ein; denn es läßt sich, und kann sich auf die Untersuchung: Ob der rechtlich verurtheilte Mörder, als Mensch, noch zu leben würdig oder unwürdig sey? nicht einlassen, sondern es läßt ihm nur wiederfahren, was er, als Mör-

Außerdem aber wird ein Verbrecher, weil er sich gegen das öffentliche Recht auflehnt, schon durch diesen Trevel ein Aufrührer, und Verräther am Vaterlande. Er hört auf, ein Mitglied desselben zu seyn, sobald er die Geseze verlegt; er kündigt durch seine an Tag gelegte Gesinnung dem Staate gleichsam den Krieg an. Die Erhaltung des Staates kann nun nicht mehr neben der seinigen bestehen: einer von beyden muß umkommen; und wenn es den Schuldigen trifft, so kommt dieser nicht sowohl als Bürger um, sondern als Feind. Das gerichtliche Verfahren, und die Verurtheilung (das Brechen des Stabes) dienen bloß zur Beurkundung des öffentlichen Ausspruches: daß er den Bürgervertrag gebrochen, und also nicht mehr ein Mitglied der bürgerlichen Gemeinde sey. Weil er sich aber bisher als ein solches, doch wenigstens durch den Aufenthalt in ihrer Mitte, bewiesen hat: so muß

der, nicht bloß seinem eignen, sondern dem Urtheil aller Mitbürger zufolge verdient hat. — Von dieser Seite wünschte ich von philosophischen Rechtslehrern näher geprüft, und gewürdigt zu sehen, was Fichte (in seiner Grundl. des Naturrechts) gegen das Recht des Staates, den Mörder mit dem Tode zu bestrafen, neuerlich vorgebracht hat. Vergl. A. L. Z. August 1799. N. 278. S. 566. u. folg. — Fürstenspiegel S. 71. : 79.

er nun auch förmlich davon ausgeschlossen werden, entweder durch Landesverweisung, als ein Bundesbrüchiger, oder durch den Tod, als ein öffentlicher Feind. Denn ein solcher Feind ist keine Gesamtperson, sondern ein einzelner Mensch: hier tritt also der kriegsrechtmäßige Fall ein, den Ueberwundenen zu tödten.

Allein die Verurtheilung eines Verbrechers, wird man einwenden, ist doch nur eine Privatsache. Freylich ist sie dies, und darum eben gehört sie auch nicht zur Behörde der höchsten Gewalt. Es ist ein Recht, welches von dieser übertragen, aber nicht ausgeübt werden kann. Meine Begriffe bleiben sich alle getreu: ich kann sie nur nicht alle auf einmal vorbringen.

Daß übrigens häufige Leib- und Lebensstrafen ein Anzeichen schwacher oder vernachlässigter Regierungen sind, ist allgemein bekannt. Es giebt wohl kein Bösewicht, den man nicht noch in irgend etwas gut machen könnte (q); und man

- (q) Eine hieher gehörende Wahrheit, die unsern Erziehern, Volkslehrern, und Criminalpolitikern nicht genug empfohlen werden kann, sagt Plato: „Eben die vorzüglichsten Menschen werden, durch „Erziehung verwahrloset, die verkehrtesten. Oder „glaubt ihr, daß ungeheure Laster, und gränzenlose „Bosheit eher in einer blödsinnigen Seele auf- „sprossen, als in einer geistvollen, die durch Er-

hat doch kein Recht, selbst des Beispiels wegen nicht, jemanden sterben zu lassen, außer welchen man ohne Gefahr nicht leben lassen kann.

Was das Recht zu begnadigen, oder den Schuldigen von einer gesetzlich bestimmten, und gerichtlich verhängten Strafe frey zu sprechen, betrifft: so kann dieses nur demjenigen zustehen, der über das Gesetz und über den Richter selbst erhaben ist, nämlich der höchsten Gewalt; wiewohl auch dieser ihre Berechtigung hierzu noch nicht im Reinen ist, wenigstens in der Anwendung zu den äußerst seltenen Fällen gehört. In wohlgeordneten Staaten fallen wenige Bestrafungen vor; nicht, weil viel begnadigt, sondern weil wenig verbrochen wird. In verdorbenen Staaten hingegen sichert eben die Menge der Verbrechen ihre Ungestraftheit. In der römischen Republik kamen weder der Senat, noch die Consuln jemals in den Fall, Gnade für Recht ergehen zu lassen; selbst das Volk gab keine Gnade, obgleich es zuweilen seine Beschlüsse zurücknahm. Wiederholte Begnadigungen zeigen

„ziehung verbildet ist? Glaubt ihr, daß ein „Schwächling von Natur im Guten oder Bösen „sich jemals auszeichnen könne?“ — Vergl. Howard's prakt. System auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt, a. d. Engl. (Leipz. 1797.)

an, daß die Laster bald keiner mehr bedürfen werden, und ein jeder sieht, wo dies hinführt... aber ich fühle, mein Inneres empört sich, und hält meine Feder zurück. Mag der Gerechtere, der niemals gefehlt, niemals selbst der Gnade bedürft hat, das Obige einer tiefern Prüfung unterziehen.

## VI.

### Das Gesetz.

Durch den Staatsbürgervertrag hat der politische Körper, wie wir bemerkt haben, sein Daseyn und Leben erhalten. Dadurch ist aber für seine Erhaltung noch nicht gesorgt; dies geschieht erst durch die Gesetzgebung, wodurch er Bewegung und Gemeingeist erhält.

Das Gute und der Ordnung Gemäße ist, unabhängig von menschlichen Anordnungen, dies schon an und durch sich selbst. Die Ordnung und Gerechtigkeit rührt von Gott her; dieser ist die Urquelle davon. Wenn wir sie aber zunächst von daher unter uns einführen könnten, hätten wir weder Obrigkeiten, noch Gesetze vonnöthen. Unstreitig giebt es eine innere, und allgemeine, in der Vernunft gegründete Gerechtigkeit: allein wenn die Gerechtigkeit für uns hinreichen soll, muß sie wechselseitig seyn. Denn menschlicher

Weise (r) die Sache betrachtet, so ist die Gesetzgebung der Vernunft, wegen Mangel einer in die Sinne fallenden Heiligung, für die Menschen von keinem großen Nachdrucke. Die Gebote der Pflicht würden nur dem Lasterhaften zu gute kommen; aber der Gerechte, der sie gegen Jedermann beobachtete, ohne daß einer sie gegen ihn beobachtete, würde darüber zu Grunde gehen. Es sind also, damit die Gerechtigkeit in Ausübung komme, und das Pflichtmäßige zugleich rechtmäßig werde, Vereinbarungen unter den Menschen, und bestimmte Gesetze vonnöthen. Im gesetzlosen Zustande ist alles gemeinschaftlich; keiner ist dem andern etwas schuldig, dem er nichts versprochen hat, und keiner erkennet etwas für eines andern Sache, außer was für ihn keinen Werth hat. Im bürgerlichen Zustande verhält es sich anders; die gegenseitigen Rechte sind ein für allemal durch das Gesetz bestimmt.

Was ist also eigentlich ein Gesetz? So lange man sich begnügen wird, mit diesem Worte bloß metaphysische Begriffe zu verknüpfen, wird man

(r) *Jura inventa metu injusti fatare, necesse est,  
Tempora si fastosque velis evolvere mundi.  
Nec natura potest justo discernere iniquum,  
Dividit ut bona diversis, fugienda petendis:  
Nec vincet ratio hoc.*

Horat.

noch lange vernünfteln, ohne einander zu verstehen; und hat man auch endlich herausgebracht, was ein Naturgesetz sey: so fehlt noch viel, ehe man sich über den Begriff eines bürgerlichen Gesetzes verständiget haben wird.

Es ist schon erinnert worden, daß etwas Einzelnes kein Gegenstand des allgemeinen Willens seyn könne. Ein einzelner Gegenstand ist nun entweder innerhalb, oder außerhalb des Staates. Im letzten Falle versteht sich von selbst, daß ein Wille, dem der Gegenstand fremd ist, in Beziehung auf diesen nicht allgemein seyn könne. Im ersten Falle aber macht der Gegenstand einen Theil des Staates aus; es bildet sich also denn zwischen dem Ganzen, und einem Theile desselben ein Verhältniß, woraus zwey abgesonderte Wesen entstehen, deren eins jener Theil ist, und das andere das Ganze, den Theil abgezogen. Allein das Ganze, weniger einen Theil, ist kein Ganzes: so lange also jenes Verhältniß besteht, ist kein Ganzes, sondern es sind nur zwey ungleiche Theile. Woraus also folgt, daß der Wille des einen in Beziehung auf den andern eben so wenig allgemein wäre.

Wenn hingegen das ganze Volk etwas über die Gesamtheit des Volkes verordnet, so hat es sich selbst zum Gegenstande, und das Verhältniß, welches sich nun bildet, besteht zwischen dem

ganzen Gegenstände unter einem Beziehungspunkte, und demselben Gegenstände unter einem andern Beziehungspunkte; das Ganze bleibt ungetheilt. Der Gegenstand, worüber verordnet wird, bleibt also so allgemein, als der Wille, welcher verordnet. Eine solche Verordnung nenne ich ein Gesetz.

Das Gesetz bezieht sich niemals auf einen Menschen, als Einzelnen, noch auf eine Handlung, als Einzelne; sondern allzeit auf die Aüheit der Untergebenen, und gleichsam auf das Abstrakte ihrer Handlungen. Dies ist der Sinn meiner Behauptung: daß der Gegenstand der Gesetze allzeit ein allgemeiner ist. Es kann also z. B. durch ein Gesetz verordnet werden, daß überhaupt Vorrechte gelten sollen; aber das Gesetz kann keinem namentlich ein Vorrecht verleihen. Es kann verordnet werden, daß mehrere Stände unter den Bürgern seyn sollen; es können die Eigenschaften bestimmt werden, welche zu dieser oder zu jener Classe berechtigen; aber das Gesetz kann keinen namentlich zu einer Classe berufen. Es kann durch das Gesetz eine königliche Regierung, sogar die Erblichkeit derselben festgesetzt werden; aber das Gesetz kann weder einen König, noch eine königliche Familie ernennen. Kurz: sobald ein öffentlicher Hergang auf einen einzelnen, örtlich beschränkten Gegenstand gerichtet ist, gehört er nicht mehr zur Behörde der gesetzgebenden Gewalt.

Wer diesen Grundbegriff, daß nämlich das Wesen eines Gesetzes in der Allgemeinheit des Willens sowohl, als in der Allgemeinheit des Gegenstandes bestehe, gehörig verstanden hat, wird nicht mehr fragen: Wem das Recht zustehe, Gesetze zu geben? denn es sind Aeußerungen des allgemeinen Willens. Er wird nicht fragen: Ob der Fürst unter, oder über dem Gesetze stehe? denn der Fürst ist ein Mitglied des Staates. Auch nicht: Ob es ungerechte Gesetze geben könne? denn keiner ist ungerecht gegen sich selbst. Ferner nicht: Wie die Freyheit neben dem Gehorsam unter den Gesetzen bestehen könne? denn die Gesetze sind nur eine öffentliche Beglaubigung unsers eigenen Willens.

Ein jeder wird also einsehen, daß dasjenige, was von irgend einem Menschen, er mag seyn, wer es immer wolle, aus eigener Willkühr verordnet wird, nimmermehr ein Gesetz sey; indem selbst dasjenige nicht einmal, was von der höchsten Gewalt über einen einzelnen Gegenstand verordnet wird, ein eigentliches Gesetz — sondern nur ein einzelner Beschluß ist; keine Verfügung der höchsten Gewalt, sondern nur die Verfügung eines obrigkeitlichen Körpers.

Ich nenne nun jeden Staat, unter welcher Form von Beherrschung er sich auch immer befinden mag, republikanisch, so fern er nach Ge-

setzen regiert wird. Denn alsdann, und nur alsdann ist das allgemeine Beste oben an, und die öffentliche Sache stellt etwas vor. Jede rechtmäßige Regierung (\*) ist republikanisch.

Die Gesetze sind eigentlich nur die Bedingungen, welche den Bürgerverein zusammenhalten. Sie müssen vom Volke herrühren, weil das Volk ihnen gehorchen soll. Denn es stehet denen, welche eine Verbindung eingehen, unlösbar allein zu, die Bedingungen derselben zu bestimmen. Aber wie werden sie dies können?

(\*) Unter diesem Worte verstehe ich hier nicht eben eine aristokratische, oder demokratische, sondern überhaupt eine durch den allgemeinen Willen, der das Gesetz ist, constituirte Regierung. Zur Rechtmäßigkeit derselben gehört vor allen Dingen, daß sie mit der höchsten Gewalt nicht in eins fließe, sondern der letzteren stets untergeordnet sey. In diesem Betrachte kann selbst eine Monarchie republikanisch seyn. — Sie ist dies in der That „wenn der Monarch republikanisch regiert, „d. i. das Volk nach Principien behandelt, die „dem Geiste der Freyheitsgesetze (wie ein Volk mit „reiferer Vernunft sie sich selbst vorschreiben würde) „gemäß sind.“ Kant Streit der Facult. 2. Absch. S. 8. C. 156.; dess. Erw. Fried. C. 25., Metaph. Rechtsl. II. Th. S. 52. im zweyt. Absatze. — A. L. Z. Jahrg. 1798. N. 320. C. 205.

Wird es mit gemeinsamer Uebereinstimmung, gleichsam durch höhere Eingebung, geschehen? Hat der politische Körper ein Organ, das jedesmal dessen Willen verkündet? Wer wird ihm die nöthige Vorsicht einflößen, diesen in förmliche Beschlüsse, und schon im Voraus abzufassen? Oder wie wird er ihn im Zeitpunkte, wo es Noth thut, an Tag legen? Wie wird eine blinde Menge, die zum öftern nicht weiß, was sie will, weil sie selten weiß, was ihr gut ist — wie wird sie aus ihrer Mitte ein so beschwerliches, so weit umfassendes Unternehmen, als ein System der Gesetzgebung ist, zu Stande bringen? Das Volk freylich, will aus eigenem Antriebe allzeit das Gute; aber es sieht es mit eigenen Augen nicht immer. Der gemeine Wille ist allzeit gerade; aber die Beurtheilung, die ihn leitet, liegt manchmal in Finsterniß. Es thut Noth, ihm die Gegenstände vorzustellen, wie sie sind, zuweilen nur, wie sie jetzt eben erscheinen sollen; es thut Noth, ihm den guten Weg zu zeigen, den es sucht; es vor verführerischen Eingebungen der Privatwillen zu schützen; es auf Zeit und Umstände aufmerksam zu machen, und die Anreizungen gegenwärtiger, genußvoller Vortheile durch die Besorgniß in der Ferne verborgener Uebel zu entkräften. Die Einzelnen sehen das Gute vor sich, und ergreifen es nicht;

Die Menge wünschte das Gute zu ergreifen, aber sie sieht es nicht. Alle, ohne Ausnahme, bedürfen einer weisen Führung; die einen müssen geleitet werden, ihre Neigungen der Vernunft zu unterordnen; die andern müssen gelehrt werden, zu erkennen, was sie wollen (s). So wird aus der Morgenröthe öffentlicher Aufklärung, Einheit im Erkenntnisse, und Wissen über alle Theile des gesellschaftlichen Körpers sich verbreiten, und aus ihrer harmonischen Mitwirkung die möglich höchste Gemeinkraft hervorgehen. Aber man sieht, daß es hierzu eines Gesetzgebers bedarf.

## VII.

### Der Gesetzgeber.

Die besten, dem Bedürfnisse der Nationen entsprechendsten Grundsätze zur bürgerlichen Vereinigung zu entwerfen: dazu gehörte ein

(s) „Denn bey allen Einrichtungen ist nie aus dem „Gesichte zu verlieren, daß solche nur mit der „Civilisirung der Nation, und ihrer Ueberzeugung von der Güte der dabey zum „Grunde liegenden Absichten gedeihen können.“ A. Preuß. Verordn. vom 10. Jul. 1798. — Vergl. J. W. Hermanns über Menschen- und Bürgerrechte Seite 52 — 57. und Seite 93 — 97.

Wesen höhern Verstandes, dem die Leidenschaften und Tiefen der menschlichen Natur bekannt, und welches doch selbst über jede Leidenschaft, über jede Beziehung mit dieser Natur erhaben wäre; ein Wesen, welches in Ansehung seines Wohlbefindens unabhängig von den Menschen, sich mit dem ihrigen zu beschäftigen, doch freudig und entschlossen wäre; welches, mit dem Vorbewußtseyn eines entfernten Ruhmes in spätern Zeiten sich begnügend — in einem Jahrhunderte arbeiten, und in dem andern die Früchte seiner Arbeit genießen könnte (\*). Es mußten Götter hernieder steigen, den Menschen Gesetze zu geben.

Was wir oben (I. B. II. Absch.) von Caligula gehört haben, daß die Fürsten Götter seyen; dasselbe hat Plato, aber mit dem Unterschiede, dafür gehalten, daß die Fürsten Götter seyn mußten (†). Diesen Schluß zog

(\*) Ein Volk fängt erst an, berühmt zu werden, wenn es mit seiner Gesetzgebung auf die Reize geht. Man weiß nicht, wie viele Jahrhunderte die Inskurgische Gesetzgebung die Spartaner schon beglückt hatte, ehe im übrigen Griechenland von ihnen die Rede war.

(†) Wenigstens sagt Plato (im fünft. Buche v. d. Republ.) „es wird weder den Staaten, noch dem Geschlechte der Menschen überhaupt, jemals Bes

der große Weise, als er die Eigenschaften eines königlichen, oder zum Regieren berufenen Mannes darzustellen suchte. Aber es ist wahr, ein großer Fürst ist ein seltener Mann — was muß erst ein großer Gesetzgeber seyn! Jener hat sich nur an dem Vorbilde zu halten, welches der andere aufstellte; dieser ist der denkende Künstler, welcher die Maschine erfunden, jener ist nur der Arbeiter, der sie aufzieht, und im Gange hält. „In der Kindheit der Staaten,“ sagt Montesquieu, „sind es die obern Befehlshaber, welche den Grund zur bürgerlichen Verfassung legen; aber nachgehends sind es die Verfassungen selbst, wodurch die Befehlshaber gebildet werden.“

Wer es zu unternehmen wagt, der Gründer eines Staats zu werden, mußte sich im Stande fühlen, gleichsam ein anderer Schöpfer der menschlichen Natur zu seyn. Jeder Einzelne, ein für sich selbst schon ein bestehendes Ganzes, soll zum Gliede eines größeren Ganzen, wovon er gewis-

„freymung von ihren Uebeln zu Theil werden, es sey denn, daß entweder Weltweise das Herrscheramt führen, oder daß jene, die man heut zu Tage Könige oder Gewaltige nennt, ihrem Berufe gemäß sich mit der Weltweisheit vertraut machen; so, daß bürgerliche Gewalt und Weltweisheit in eins zusammenfließe.“

fermaßen neues Leben und Daseyn erhalte, umgebildet — die ursprüngliche Anlage des Menschen soll umgekehrt werden, um ihre Kraft zu erhöhen. An die Stelle des instinktgemäßen, und unabhängigen Daseyns, das die Natur den Menschen gegeben, soll ein anderes, vereinzelt, und auf Begriffe der Vernunft gegründetes untergelegt werden. Mit einem Worte: dem Menschen soll seine eigenthümliche Kraft benommen werden, um ihm eine andere, ihm unbekannte, zu geben, die er ohne fremde Mithülfe nicht zu gebrauchen weiß. Je mehr seine natürlichen Kräfte erloschen, und vernichtet sind; desto ansehnlicher, und dauerhafter sind die erworbenen, desto haltbarer, und vollendeter wird die neugestaltete Ordnung. Erst alsdann wenn jeder Bürger nichts ist, nichts vermag, außer durch die übrigen Alle, wenn die durch die Aüheit erworbene Kraft die Summe der natürlichen Kräfte der Einzelnen erreicht, oder überwiegt, erst alsdann läßt sich sagen: die Gesetzgebung habe den höchsten Gipfel der Vollkommenheit erreicht.

Wir erstaunen über den außerordentlichen Mann, dessen Geist einer solchen Unternehmung fähig ist. Laßt uns nun den Standort sehen, den er im Staate einnimmt. Da ist keine Spur von obrigkeitlicher, noch weniger von höchster Gewalt. Der Beruf zur Staatengründung enthält nichts  
von

von dem, was in eine schon bestehende Verfassung einschlägt. Es ist ein ganz eigenes, erhabenes Geschäft, das mit der gewöhnlichen Menschenregierung nichts gemein hat. Denn so wie ein Beherrscher der Menschen nicht über die Gesetze herrschen darf: eben so wenig darf einer, der die Gesetze anordnet, sich mit Verordnungen über Menschen abgeben. Sonst möchten seine Gesetze, nur gar zu leicht durch Leidenschaft entsteht, Denkmale seiner Ungerechtigkeit werden; und er würde in Gefahr kommen, durch einseitige Beweggründe das Heilige seines Unternehmens zu entweihen.

Als Lykurg seinem Vaterlande Gesetze gab, war es sein erstes, die königliche Würde niederzulegen. Die meisten Städte des alten Griechenlandes haben die Abfassung ihrer Gesetze ausheimischen Weisen aufgetragen. Die neuern Republiken Italiens haben diesen Gebrauch einigemal nachgeahmt; auch die Republik Genf hat es gethan, und sie hat sich wohl dabey befunden (\*).

(\*) Die gewohnt sind, in Kalvin nur einen Gottesgelehrten zu erblicken, kennen den Umfang seines Geistes noch wenig. Die Abfassung der Genfer Gesetze, woran er großen Antheil hatte, machen ihm eben so große Ehre, als sein kirchliches Lehrgebäude. Was auch immer für Veränderungen im Gottesdienste mit der Zeit vor sich gehn mögen: so

Rom in seinem schönsten Zeitalter, sah alle Abscheulichkeiten der Tyrannen seinem Innern entsprossen; es sah sich am Rande des Abgrundes: weil es die gesetzgebende, und höchste Gewalt denselben Männern anvertraut hatte. Doch selbst die Decemvire maßten es sich nicht an, aus eigener Willkühr Gesetze zu erlassen. „Nichts von allem dem, was wir euch in Vorschlag bringen, sagten sie zum Volke, kann ohne eure Bewilligung als ein Gesetz gelten. Römische Bürger! seyd selbst die Urheber der Gesetze, die euch beglücken sollen.“ —

Ein Gesetzgeber hat also keine, darf wenigstens keine gesetzgebende Gewalt besitzen. Das Volk selbst, wenn es auch wollte, kann sich dieses unübertragbaren Rechtes nicht entäußern. Denn zufolge des Urvertrages ist es nur der allgemeine Wille, der die Einzelnen verpflichten kann; und man hat gar keine Vergewisserung: ob ein Privatwille mit dem allgemeinen übereinstimme, ehe jener durch die freywillige Bestimmung des Volkes gewürdigt worden. Meine Leser haben dies schon gehört; aber es schadet nicht, es zu wiederholen.

lange Liebe für Vaterland und Freyheit in unsern Herzen nicht erlöschen, werden wir das Andenken dieses großen Mannes segnend verehren.

Das Unternehmen einer Gesetzgebung faßt also zwei Dinge in sich, welche nicht wohl vereinbar scheinen: ein Werk, das über alle menschliche Kräfte geht, und zur Ausführung desselben ein Ansehen ohne Thatkraft.

Dazu kommt noch eine Schwierigkeit, die nicht weniger Bedenken erregt. Der Gesetzgeber kann in seiner Sprache nicht zum Volke sprechen; das Volk kann die Sprache der Weisheit nicht verstehen. Wie unsäglich viele Begriffe giebt es, welche sich unmöglich in die Sprache des Volkes übertragen lassen! Ansichten, welche zu viel umfassen, Gegenstände, die zu weit entlegen sind, gehen über die gemeine Fassungskraft. Jeder findet für sich diejenige Regierungsverfassung die beste, welche er seinen Privatneigungen die angemessenste glaubt. Wie wäre ihm das Heilsame begreiflich zu machen, das er aus unaufhörlichen Aufopferungen und Entbehrungen erwarten soll, die doch im Geiste guter Gesetze sind? Wie wäre einem Volk in seiner Kindheit zuzumuthen, daß es in das Innere der Staatskunst eindringen, daß es die Grundsätze der politischen Weisheit lieb gewinnen und befolgen solle? Dann müßte die Wirkung Ursache werden, der Gemeingeist, der erst eine Folge der Verfassung wird, schon vor derselben verbreitet, die Menschen schon vor den Gesetzen seyn, was sie durch diese erst werden.

sollen. Weil also ein Gesetzgeber nicht einmal Vernunftgründe, geschweige Gewaltmittel, in Anwendung bringen kann: so ist er genöthigt, sich eines Ansehens andrer Art zu bedienen, das ohne Gewalt zwingen, und überreden kann, ohne zu überzeugen.

Dies ist die Ursache, welche zu allen Zeiten die Väter der Völkerschaften veranlaßt hat, zur Dazwischenkunft des Himmels ihre Zuflucht zu nehmen, und ihrer Weisheit Ehre den Göttern angedeihen zu lassen; damit die Völker den Gesetzen des Staates, gleich denen der Natur, unterwürfig würden, und dieselbe Allmacht in der Bildung des Staates, so wie in der Bildung des Menschen anerkennend — aus freyen Stücken gehorchten, und das Joch der öffentlichen Beglückung mit gelehriger Ergebung trügen.

Diese über den Gesichtskreis gemeiner Sterblichen erhabene Vernunft — diese ist es, deren Entscheidungen der Gesetzgeber in den Mund der Unsterblichen legt, um durch den sanften Wahn einer ordnenden Gottheit Menschen zu bewegen, deren Inneres durch alle menschliche Weisheit nicht zu erschüttern wäre (\*). Aber es ziemt

(\*) „Es gab, sagt Machiavell, noch in keinem Volke einen berühmten Gesetzgeber, der nicht zum Alter höchsten seine Zuflucht genommen hätte, weil seine

nicht jedem, die Götter sprechen zu lassen, oder Glauben zu finden, wenn er sich als einen Ausleger ihrer Gebote verkündet. Der große Geist des Gesetzgebers ist das wahre Wunder, wodurch er seine Sendung besiegeln muß. Ein jeder kann in steinerne Tafeln eingraben, oder Orakelsprüche erkaufen, oder einen geheimen Umgang mit einem Gottwesen vorgeben, oder einen Vogel abrichten, der ihm Eingebungen zuflüstere, oder was es sonst für grobe Mittel giebt, die Menge zu betrügen. Wer weiter nichts kann, mag wohl dazu kommen, einen Haufen von Wahnsinnigen um sich zu sammeln; aber er wird kein Reich stiften, sein vermessenés Beginnen wird mit ihm vergehen. Aus Trugbildern und Blendwerken kann ein Glittergewebe werden; aber nur die Weisheit kann es zum dauerhaften Bande machen. Das jüdische Gesetz, welches noch immer besteht, das Gesetz des Abkömmlings von Ismael, dem seit zehn Jahrhunderten der halbe Erdfreis ergeben ist — kündigt bis auf den heutigen Tag noch die großen Männer an, welche es gegründet haben. Mag eine dunkelhafte Philosophie, oder

Einrichtungen sonst wenig Eingang gefunden hätten. Denn der Vernünftige kann vieles als gut und heilsam erkennen, ohne doch andere durch Gründe davon überzeugen zu können. *Disc. sopra Tit. Liv. L. I. C. XI.*

verblendete Partensucht nur glückliche Betrüger in ihnen zu sehen glauben: der wahre Staatskundige bewundert in ihren Unordnungen den hohen, unzerstörlichen Geist, ohne welchen keine menschliche Anstalt ihren Schöpfer überdauert.

Es wäre Unrecht, hieraus nun nach Art des Warburton, den Schluß zu ziehen, als wenn Staatsweisheit und Religion in unsern Augen einerley Gegenstand hätten. Wir behaupten nur, daß in der Entstehungsgeschichte der Völker die eine der andern zum Hülfsmittel gedient habe.

## VIII.

### Das Volk.

So wie ein Baumeister vor Aufführung eines großen Gebäudes erst den Boden untersucht, um zu erfahren, ob dieser die Last tragen könne: so fängt auch ein weiser Gesetzgeber nicht damit an, Systeme guter Gesetze zu entwerfen; sondern er prüft erst die Tauglichkeit des Volkes, gute Gesetze zu ertragen. Dies war die Ursache, warum Plato es ablehnte, den Arkadiern und Cyreniern Gesetze zu geben; er wußte, daß diese Völker reich waren, und keine Gleichheit ertragen konnten. In Creta hingegen gab es gute Gesetze, aber böse Menschen; denn Minos hatte ein in

Laster versunkenes Volk in Ordnung bringen wollen.

Viele Nationen haben auf der Erde gegläntzt, ohne einer guten Gesetzgebung auch nur empfänglich gewesen zu seyn, und die wenigen, welche hierin eine Ausnahme machen, waren es doch nur eine kurze Zeit ihrer Dauer hindurch. Die Völker sind, wie die Menschen, nur in ihrer Jugend guter Lehre fähig; sie werden im Alter unverbesserlich. Sind die Gewohnheiten einmal im Gange, und die Vorurtheile eingewurzelt; so ist es so gefährlich, als vergeblich (u), sie

(u) Wenigstens kommt es dann desto mehr auf die Art an, womit dabey verfahren wird: *vis consilii expers mole ruit sua, vim moderatam Di quoque provehunt in majus*. Wird die Ausrottung geradezu betrieben, ohne Bedachtnahme auf die regsamere Gemüthsvermögen der Menschen, und ohne sogleich etwas eingreifenderes an die Stelle des Abgestellten zu bringen: so muß nothwendig Unheil, Zerstörung und Widerstand daraus erfolgen, und alles beym Alten bleiben. Aber eben die Anhänglichkeit, womit die Menschen an einigen Vorurtheilen haften, ist ein Beweis ihrer Empfänglichkeit für das Gute und Wahre; denn gerade die Vorurtheile, welche sich ihrem Ursprunge nach in etwas Erhabenes, oder Edles auflösen, sind überall die hartnäckigsten. Die Aufgabe der Volksaufklärung besteht also darin: den Sinn für Ordnung

ausrotten zu wollen. Das Volk mag es kaum leiden, daß man seine Uebel berühre, um sie zu heilen; gleich jenen schwach sinnigen, muthlosen Kranken, denen schaudert, wenn sie den Arzt erblicken.

Indessen erregen sich zuweilen (so wie gewisse Krankheiten das Hirn der Menschen zerrütten, und ihnen das Bewußtseyn der Vergangenheit benehmen) stürmische Zeitläufte während der Dauer der Staaten, wo gewaltsame Erschütterungen eben das auf die Völker wirken, was jene Krisen auf einzelne Menschen — dann vertritt der Abscheu vor dem Vergangenen die Stelle der Vergessenheit, und der Staat, durch Bürgerkriege entzündet, steigt gleichsam aus seiner Asche wiedergeboren, mit neuer Jugendkraft aus den Armen des Todes hervor. Dies war zur Zeit des Lykurgs mit Sparta, und nach den Tarquiniern mit Rom der Fall; und in neuern Zeiten mit Holland und der Schweiz nach Verjagung ihrer Tyrannen.

Aber solche Ereignisse sind selten; es sind Ausnahmen, welche allemal in der eigenthümli-

und Wahrheit in der ersten Erziehung hervorzubilden; so werden die Mißbräuche, und verunstaltenden Aufssendinge sich schon von selbst abschälen, wenigstens so wuchernd den Kern nicht mehr verderben.

chen Verfassung des Ausnahme leidenden Staates ihren Grund haben. Auch werden sie sich schwerlich mehr, als einmal in demselben Volke zutragen. Denn ein Volk kann seine Freyheit erkämpfen, so lange es noch ungebildet, einer gemeinsamen Kraftäußerung noch fähig ist. Ist aber das bürgerliche Getriebe einmal abgenutzt: so gelingt (selbst durch Revolutionen) der Kampf für die Freyheit nicht mehr. Es entstehen nur Unruhen, und Verheerungen daraus (v); und sind die Fesseln gebrochen, so fällt das Volk auseinander, ohne Haltung. Es hat nun einen Beherrscher nöthig, keinen Befreyer mehr. Freye Völker! vergeßt es nicht: ihr konntet die Freyheit erringen; aber die wiederverlorne findet ihr nicht mehr wieder.

(v) Hieher gehört die mit ergreifender Wahrheit geschilderte Stelle in Ep. dedic. du Disc. sur l'inégalité: „Völker, die von lange her an Unterdrückung gewohnt sind, sind kaum mehr im Stande, ihrer zu entbehren. Machen sie den Versuch, ihr Joch abzuwerfen, so weichen sie um desto mehr von der Freyheit ab, weil sie in einer wilden Zügellosigkeit, die der Freyheit gerade entgegen ist, diese zu finden glauben, und durch ihre Revolution meistens die Beute niedriger Versführer werden, welche die Freyheit zur Lockspeise brauchen, sie unter noch schwerere Fesseln zu bringen.“ — Fürstenspiegel S. 289 — 308.

Die Nationen reifen eben so, wie die Menschen, einem gewissen Zeitigungspunkt entgegen, der abgewartet werden muß, ehe ihnen andere Gesetze zu geben sind. Aber die Reife eines Volkes läßt sich nicht leicht immer erkennen; eilt man ihr zuvor, so ist alles verfehlt (w). Manches Volk ist unmittelbar nach seiner Entstehung durch Gesetze schon bildsam; manches erst nach mehreren Jahrhunderten. Z. B. die Russen werden nicht so bald eine wahre Bildung bekommen, weil man zur Unzeit an ihnen geküsst hat. Peter hatte nur ein nachahmendes Genie; er hatte jenen wahren, schöpferischen Geist nicht, der Alles aus Nichts hervorzubringen weiß. Vieles, was er that, war gut; aber das meiste am unrichten Orte. Er sah die Verwilderung seines Volkes; aber er sah nicht, daß

(w) „So wie Aepfel und Trauben, im Treibhause vorzeitig gereift, der Seltenheit wegen zwar lieblich anzuschauen, aber unschmackhaft sind, und balde darauf der hervorgeriebene Zeitling unbrauchbar dahin welkt: so ist auch das Wohlge-  
 „deiten öffentlicher Anstalten, besonders wenn sie von Wichtigkeit sind, an eine gewisse Zeitordnung gebunden, welche nicht übergangen werden darf, ohne die Bildung des Volkes auf immer im Keime zu erdrücken.“ Euphorm. sive Joann. Barclaii Satyric. P. 4. C. 13. p. 389. (edit. Amst. 1658.)

es zur Bildung noch nicht reif geworden. Er wollte es durch Lebensart verfeinern, da er es erst durch Kriege (daran hat es ihm nun seit zwanzig und einigen Jahren wohl nicht gefehlt) hätte abhärten sollen; er wollte Deutsche und Engländer aus ihnen bilden, statt erst wahre Russen aus ihnen zu ziehen; er hat ihnen die Einbildung eingeflößt, zu seyn, was sie nicht sind, und dadurch sie auf immer verhindert, zu werden (x), was sie seyn könnten. So erziehen neumodische Pädagogen; ihre Zög-

(x) Mich dünkt, alle Menschen, und alle Nationen (große und kleine) sind mit diesem Uebel der Einbildung behaftet; auch trifft es bey letzten, so wie bey jenen ein, daß sie, vor fremdem Gesplitter, den Balken im eigenen Auge nicht sehen. Darum sollten aufgeklärte und patriotisch denkende Schriftsteller, in ihren Urtheilen über auswärtige Völker, besonders bescheiden, behutsam, und ohne Leidenschaft seyn, um den Eigendünkel des Volkes, wofür sie zunächst schreiben, nicht noch mehr zu reizen, und dadurch einer Selbstverblendung Vorschub zu thun, die obnehin um so unheilbarer ist, je mehr sie von Phrasen genährt wird, und auf eignem Mangel an wesentlichen Vorzügen beruht. — Uebrigens ist in Ansehung der durch Peter den Großen bewirkten Kultur, in Heller's Briefen des ewig. Juden II. Th. S. 376. ein gründlicheres Urtheil zu finden. Vergl. Allg. L. Z. Jahrgang 1799. N. 38. S. 301. u. folg.

linge schimmern einige Augenblicke in der Kindheit, und bleiben für's ganze Leben unbrauchbar, und leer.

Das russische Reich hat vor, Europa zu unterjochen; es selbst wird unterjocht werden. Die Tartarn, theils Unterthanen, theils Nachbarn desselben, werden seine, und mit der Zeit auch unsere Ueberwältiger: eine Umwälzung der (y) Dinge, welche mir unausbleiblich scheint. Die Fürsten Europens arbeiten darauf, sie herbeizuführen.

(y) Was von dieser Weissagung zu halten sey, läßt sich in der jetzigen Krisis nicht wohl sagen. Doch scheint sie weniger gewagt zu seyn, da selbst Friedrich der Große (bezeuge der Ode „les troubles du Nord“) zu damaliger Zeit von ähnlichen Besorgnissen ergriffen ward. — Daß aber von einer andern Seite her einmal eine Republik sich hervor- kämpfen würde, deren Machthaber mit dem Heiligsten auf Erden „Freiheit und Menschenrechte“ eine Zeit lang (Vergl. Europ. Annal. 1799. fünft. Stück V.) den schrecklichsten Unfug treiben, unter der Herrschaft der Bajonette Verfassungen gründen und umstoßen, die Selbstständigkeit, die Ruhe, die Kräfte und Schätze naher und entfernter Staaten bedrohen, und im Innern der Völker ein Feuer entzünden würden, das Ströme von Menschenblut nicht wieder löschen können — dies blieb dem politischen Seher freylich verborgen; so wie hinter dem düstern Gewölke, das noch schwer auf die leidende

## F o r t s e t z u n g.

So wie es eine Mittelgröße für die Gestalt eines wohlgebildeten Menschen giebt, außer welcher die Natur in Riesen- oder Zwerggeburten hinüberschweift: so giebt es auch, in Ansehung der besten Staatenverfassung, eine eigene Gränze des Umfangs, inner welcher ein Staat eingeschlossen bleiben muß, damit er, um gut regiert zu werden, nicht zu groß, und um sich erhalten zu können, nicht zu klein sey. Jeder Staat hat einen gewissen Grad von Kraftvollendung, den er nicht überschreiten sollte, und von welchem er sich oftmal entfernt, wenn er sich zu vergrößern sucht. Je weiter das gesellschaftliche Band sich ausdehnt, desto mehr erschlafft es; und ein kleiner Staat ist nach Verhältniß allemal stärker, als ein großer.

Menschheit lastet, uns verborgen bleibt, was im  
Buche der ewigen Ordnung nun weiter folgen mag.

Komm, o Vergessung dann des Erduldeten,  
lösche die Bilder  
Jenes Jammers aus, den allgegenwärtig das  
bleiche

Scheusal, das thierische, graus' ergoß, das  
würfelnde, kalte

Scheusal, der Menschheit Schande, der Krieg.

Dieser Wahrheit stehen die einleuchtendsten Beweise zur Seite. Fürs erste ist gewiß, daß die öffentliche Verwaltung in weiten Entfernungen an Nachdruck verliert, so wie die Kraft eines Hebels abnimmt, je weiter die Last vom Ruhepunkte entfernt liegt. Auch wird die Verwaltung um so drückender, je mehr sich die Abstufungen vervielfachen. Da ist keine Ortschaft so klein, die nicht ihre eigene Verwaltung hätte, welche vom Volke bezahlt wird; jeder Landesstrich hat wieder die seinige, welche vom Volke bezahlt wird; dann kommen die Verwaltungen der Provinzen, die größeren Statthalterschaften, Vizeregentschaften, u. s. w. welche immer theurer, je höher es steigt, bezahlt werden müssen; alle auf Kosten des armen Volks; zuletzt kommt die oberste Verwaltung, die vollends hinwegrafft, was übrig bleibt. So viele Verblutungen erschöpfen nothwendig das Volk, welches statt alle diese Unterordnungen hindurch besser regiert zu werden, sich weit schlimmer befindet, als wenn es nur unter einer Obrigkeit stünde. Treten nun gar außergewöhnliche Fälle ein, so fehlt es überall an Hülfsmitteln, und meistens ist der Staat schon am Abgrunde des Verderbens, wenn zu diesen geschritten wird.

Dies ist noch nicht Alles: Es fehlt der Regierung nicht nur an Schnelligkeit und Stärke,

die Erfüllung der Gesetze zu handhaben, Erpressungen zu verhüten, Mißbräuche abzustellen, aufrührerischen Bewegungen, die sich in entfernten Gegenden entspinnen, zuvorzukommen; das Volk hat auch weniger Zuneigung gegen die höhern Obern, welche es niemals zu sehen bekommt, gegen sein Vaterland, das in seinen Augen einer weiten Welt gleicht, und gegen seine Mitbürger, die größtentheils einander fremde sind. Steht es unter denselben Gesetzen, so passen diese auf so viele Provinzen nicht, die unter entgegengesetztem Himmelsstriche gelegen, in Sitten und Lebensart verschieden, unmöglich einerley Regierungsart vertragen können. Sind aber die Gesetze verschieden, so erzeugen sie Zwist und Verwirrungen unter Landeseinwohnern, die unter derselben obern Verwaltung in stetem Verkehr nebeneinander leben, sich wechselseitig verheyrathen und vermischen, und also bey so vielerley durchkreuzenden Gebräuchen in Ansehung ihrer Erbfälle und Güter niemals recht sicher sind. Zudem drängt der Sitz der obern Verwaltung eine Menge einander nicht kennender Menschen auf einen Mittelpunkt, deren Talente vergraben, die Tugenden unbemerkt, die Laster unbestraft bleiben. Die Geschäfte überhäufen sich; die Machthaber sehen nicht mehr mit eigenen Augen; Unterbediente regieren den Staat. Die Vor-

fehrungen endlich zur Aufrechthaltung des öffentlichen Ansehens, das so viele entfernte Beamte beständig zu gefährden oder zu umgehen geneigt sind, verschlingen alle Sorgfalt für die allgemeine Wohlfahrt; es bleibt keine mehr für die Beglückung des Volkes, kaum für seine Vertheidigung in Nothfällen übrig. Auf solche Art entkräftet sich ein für seine Verfassung zu großer Staatskörper von selbst, und geht gleichsam durch sein eigenes Gewicht zertrümmert zu Grunde.

Unterdessen muß doch andrerseits für eine gewisse Grundstätte des Staates gesorgt seyn, damit er Kraft habe, den unvermeidlichen Stößen von Außen, und den Anstrengungen gewachsen zu seyn, die er zu seiner Erhaltung wird aufbiehen müssen. Denn es ist den Völkern insgesamt eine Art von Centrifugalkraft eigen, vermöge welcher sie unaufhörlich eins gegen das andere fortwirken, und gleich den Wirbeln des Cartesius, sich auf Kosten der Angränzenden zu vergrößern suchen. Die schwächeren schweben am meisten in Gefahr, verschlungen zu werden, und fast keins kann sich einer ungestörten Ruhe erfreuen, wenn es nicht mit den übrigen in einem gewissen Gleichgewichte steht, worin die entgegenschwebenden Kräfte sich einander aufreiben und zerstören.

Man sieht demnach, daß sowohl die Erweiterung des Gebietes, als die Einschränkung ihre eigenen Gründe hat, und daß es kein geringes Talent des Gesetzgebers ist, hierin das wahre, der Erhaltung des Staates angemessenste Verhältniß zu treffen. Im Allgemeinen läßt sich behaupten, daß die Gründe zu jener, weil sie abhängig von äußern Umgebungen und Zufällen sind, den Gründen zur letzten nachstehen müssen, weil diese innerlich, und von allgemeiner Geltung sind. Eine gesunde, wohlgegründete Verfassung ist das vornehmste, wofür zu sorgen; und man kann mehr auf die Stärke bauen, die eine kluge Verwaltung gewährt, als auf noch so viele Hilfsquellen eines größern Gebietes.

Uebrigens hat es freylich Staaten gegeben, worin die Nothwendigkeit Eroberungen zu machen, gewissermaßen zur Grundverfassung gehörte, und welche, um sich zu erhalten, beynahe genöthiget waren, immer weiter um sich zu greifen. Vielleicht dünkten sie sich bey diesem beneidenswerthen Drange groß; obgleich der höchste Gipfel ihrer Größe ihnen ohnfehlbar den Schlag ihrer Todesstunde zeigte.

## F o r t s e t z u n g.

Ein politischer Körper läßt sich auf zweifache Weise messen, nämlich: nach dem Umfange des Gebietes, und nach der Menge des Volkes. Zwischen diesen beyden Maaßstäben befindet sich das schickliche Verhältniß, die gebührende Größe eines Staates zu bestimmen. Die Menschen machen den Staat aus, und der Boden ernährt die Menschen; so wie also dieser hinreichen muß, jene zu ernähren, so müssen auch nicht mehr, und nicht weniger Menschen seyn, als der Boden ernähren kann. Dies ist das eigentliche Richtmaaß, nach welchem sich der möglichste Grad der Kraftvollendung einer gegebenen Volksmenge beurtheilen läßt. Ist der Boden zu groß, so ist die Behauptung des Besizes mühsam, die Verarbeitung mangelhaft, und in den Erzeugnissen Ueberfluß; ein Anlaß zu Vertheidigungskriegen. Ist der Boden nicht hinreichend, so befindet sich der Staat in Ansehung der ersten Lebensbedürfnisse der Willkühr der Angränzenden ausgesetzt; ein Zunder zu Angriffskriegen. Jedes Volk, welches vermöge seiner Lage, keinen andern Ausweg hat, als entweder Handel, oder Krieg zu führen, ist innerlich schwach; es hängt von Angränzungen und Begegnissen ab, und hat nur

ein ungewisses und vorübergehendes Daseyn. Kämpft es sich hervor, so verändert es seine Lage; zieht es den kürzern, so entschwindet es von der Bühne. Es kann nur durch Unbedeutendheit, oder durch Größe seine Freyheit behaupten.

In Ansehung der Hinlänglichkeit einer gewissen Landesstrecke zu einer gewissen Menschenzahl läßt sich nicht wohl ein arithmetisches Verhältniß festsetzen. Die Beschaffenheit des Bodens, die Höhe seiner Ergiebigkeit, die Güte der Erzeugnisse, der Einfluß des Himmelsstriches, alles dieses ist so verschieden, als das Ursprüngliche in den Anlagen der Einwohner. Es giebt fruchtbare Länder, wo die Menschen wenig — und unfruchtbare, wo sie viel verzehren. Auch die größere, oder geringere Fruchtbarkeit der Weiber, überhaupt alles, was in einem Lande der Bevölkerung mehr oder weniger beförderlich scheint, selbst sogar die Menge, muß in Anschlag kommen, welche durch Einrichtungen anscheinlich noch zu gewinnen ist; so, daß ein Gesetzgeber die Ueberlegung seiner Anstalten nicht sowohl auf das, was er vor Augen sieht, sondern vielmehr auf das, was er im Geiste vorsieht, gründet, und nicht sowohl auf den gegenwärtigen Zustand der Bevölkerung, als vielmehr auf den möglichen, den sie der Naturanlage gemäß

noch erreichen kann, sein Augentwerk heften muß. Kurz, es kann der örtlichen Eigenheiten unzählich viele geben, die es erfordern, oder doch erlauben, mehr oder weniger Boden einzunehmen, als auf den ersten Anblick nöthig scheint. Zum Beyspiel: in gebirgigten Gegenden wird eine größere Ausbreitung nicht so nachtheilig seyn, weil hier die Naturerzeugnisse (Holzwuchs und Viehweide) weniger Arbeit erfordern, auch die Weiber der Erfahrung zufolge fruchtbarer sind, als in Ebenen, und die großen, schief aufsteigenden Bergrücken nur wenige, zum Pflanzenwachsthum geeignete, Horizontalfläche enthalten. An Seeküsten hingegen, selbst zwischen steilen Felsen, und dürrn Sandwüsten, kann die Einschränkung des Gebietes vortheilhaft seyn. Denn hier ersetzt der Fischfang größtentheils, was an Feldprodukten abgeht; die Menschen müssen näher beysammen wohnen, um sich gegen Seeräuberangriffe beschützen zu können; und es fehlt auch weniger an Gelegenheit, ihrer überhandnehmenden Vermehrung durch Versendung in Pflanzstädte, oder auf sonstige Weise zuvorzukommen.

Den bisher berührten Vorbedingungen, ein Volk einzurichten, gesellt sich noch eine hinzu, welche selbst zwar keine der andern ersetzen kann, ohne welche aber die andern alle ohne Erfolg sind, nämlich; es muß Friede und Ueberfluß im Volke

walten. Denn der Zeitpunkt einer Staatsgründung ist gleich dem, worin sich ein Bataillon in Reihe stellt, gerade derjenige, worin der Staat zum Widerstande am wenigsten fähig, zur Zerstörung am meisten geneigt ist. Im Getümmel einer allgemeinen Verwirrung ist eher noch Widerstand möglich, als im Zeitpunkt einer freisenden Gährung, wo Niemand die Gefahr, sondern jeder nur die Behauptung seines Standortes im Auge hat. Da ist der Ausbruch irgend eines Krieges, einer Theurung, oder eines Aufstandes schon genug, den Staat mitten in der Krise seiner Wiedergeburt umzustürzen.

Freylich sind manche Regierungen während solchen stürmischen Zeiten entstanden; aber eben diese Regierungen waren zerstörend für den Staat. Gewöhnlich sind es Eingreifer in fremde Rechte, Nichtswürdige (z), welche solche Schreckenszeiten erregen, oder benutzen, um unter Begünstigung der allgemeinen Bestürzung auf den Trümmern der Verheerung Geseze aufzuführen, die der Freyheit tödtlich sind, und wogegen das Volk im nüchternen Zustande sich aufgelehnt haben würde. Daher bleibt die Wahl des Zeit-

(z) „Denn wo Streit und Verwirrung herrscht, finden  
 „die Taugenichtse volle Aerndte; Ruhe und Frieden  
 „erfordern Kenntnisse, und Bildung der Sitten.“  
 Tacitus Hist. IV. 1. — Id. Annal. XI. 17.

punktes eins der untrüglichsten Kennzeichen, das Unternehmen eines Gesetzgebers vom Trevel eines Tyrannen zu unterscheiden.

Welches Volk ist also fähig, eine gute Gesetzgebung zu empfangen? Dasjenige Volk, welches durch gemeinschaftliche Abstammung, Einheit des Interesse, oder sonst durch ein vorhergegangenes Einverständniß schon gewissermaßen vereinigt, noch niemals ein wahres Joch der Gesetze getragen hat; ein Volk, in welchem Gewohnheiten und Aberglaube noch nicht tief gewurzelt sind; welches nicht zu befürchten hat, durch fremden Ueberfall unversehens unterdrückt zu werden, und jedem seiner Nachbarn, ohne genöthigt zu seyn, an ihren Zwistigkeiten Theil zu nehmen, die Spitze bieten, oder einen durch Hülfe des andern zurückdrängen kann; ein Volk, worin nicht einer dem andern fremd, und Niemand gezwungen ist, eine größere Last zu tragen, als einer sie tragen kann; ein Volk, das der andern Völker entbehren kann, und dessen kein anderes Volk bedarf (\*); das weder reich,

(\*) Wenn von zwey benachbarten Völkern eins das andere nicht entbehren kann: so ist dies für erstes eine sehr drückende, und für letztes eine sehr gefährliche Lage. Eine kluge Nation wird in solchem Falle alles anwenden, die andere von ihrer Abhängigkeit bald zu befreien. Der kleine, in der

noch arm, sich durch sich selbst genug ist; ein Volk endlich, das die innere Haltbarkeit eines lange bestehenden mit der Unverdorbenheit eines neu entstandenen Volkes in sich vereinigt. Nicht sowohl was anzuordnen, sondern was wegzunordnen ist, macht die Vollführung einer Gesetzgebung so schwer; und die Unmöglichkeit, die Einsalt der Natur mit den Bedürfnissen des geselligen Lebens in Verträglichkeit zu bringen, macht den guten Erfolg so selten. Es ist wahr, obige Bedingungen werden schwerlich alle zusammenreffen; aber es sind auch nicht viele Staaten, die eine gute Verfassung haben.

Mich dünkt, es ist noch ein Land in Europa, das einer guten Gesetzgebung empfänglich wäre; ich meine Corsika. Der Heldensinn, der beharrliche Muth, womit dieses tapfere Volk seine Freyheit zu erkämpfen und zu vertheidigen gewußt hat, verdienen wohl, daß irgend ein Weltweiser

Mitte des Mexikanischen Reiches gelegene, Freystaat Tlascala faßte den Entschluß, lieber des Salzes ganz zu entbehren, als es von den Mexikanern zu kaufen, oder auch nur geschenkt anzunehmen. Den Führern dieses Volkes entgieng die Fallgrube nicht, die unter solcher Freygebigkeit verborgen lag. Sie erhielten die Freyheit des Volkes, und dieser kleine Staat wurde am Ende sogar ein Werkzeug zur Umstürzung des großen Reiches, das ihn umgab.

es lehre, die Freyheit zu behaupten. Ein gewisses Vorgefühl sagt es mir, Europa wird von dieser kleinen Insel her einst große Thaten hören.

## XI.

### Verschiedene Systeme der Gesetzgebung.

Bev unbefangenen Nachdenken, worin das gemeine Beste, der Zweck aller Gesetzgebungssysteme, eigentlich bestehe? wird man finden, daß das Wesentliche desselben in folgenden zwey Eigenschaften enthalten sey: in der Freyheit, und in der Gleichheit. In jener, weil jede Abhängigkeit im Einzelnen dem Staatskörper einen Theil seiner Kraft benimmt; in letzterer, weil ohne diese die Freyheit nicht bestehen kann.

Ich habe oben (I. B. VIII. Absch.) erklärt, worin die bürgerliche Freyheit bestehe. Unter dem Worte „Gleichheit“ muß man sich nicht eine durchgängig gleiche Vertheilung des Ansehens und Vermögens vorstellen; sondern das Ansehen soll nur in keine Gewaltthätigkeit ausarten, und sich anders nicht, als in Befolge des amtlichen Ranges und der Gesetze äußern können. Das Vermögen hingegen soll keinen Bürger in Stand setzen, den andern erkaufen zu können; dazu soll keiner reich genug, und keiner

so arm seyn, sich verkaufen zu müssen (\*), welches freylich von Seite der Vornehmen eine große Mäßigung im Gebrauche ihres Reichthums und Einflusses, von Seite der Niedern aber eine große Mäßigung in der Geldsucht und Begierlichkeit voraussetzt.

Allein eine solche Gleichheit hört man überall als ein Hirngespinnst verschreyen, welches im täglichen Leben nirgend Statt finden könne. Sind die Mißbräuche nicht ganz zu vermeiden: folgt denn daraus, daß man sie nicht wenigstens mildern und lenken müsse? Eben weil (aa)

(\*) Um dem Staate Festigkeit zu geben, müssen die äußersten Endpunkte hierin, so viel möglich, sich berühren, und weder übermäßig Reiche, noch Bettler zu finden seyn. Diese beyden, sich gewöhnlich neben einander befindenden Stände sind dem Gemeinwesen einer so schädlich, als der andere. Jener bringt die Eigengewaltigen, und der letzte die Beförderer der Eigengewalt hervor. Unter ihnen wird mit der Freyheit Handel getrieben; der eine kauft sie, der andere giebt sie preis.

(aa) Damit stimmt folgende merkwürdige Stelle in der Critik d. r. V. (3. Aufl. 90.) Seite 373. überein:  
 „Nichts kann schädlicheres, und eines Philosophen  
 „unwürdigeres gefunden werden, als die pöbelhafte  
 „Berufung auf vorgeblich widerstreitende Erfah-  
 „rung, die doch gar nicht existiren würde, wenn  
 „jene Anstalten zu rechter Zeit nach den Grund-

der Gang der Dinge so unablässig auf die Zerstörung der Gleichheit hinwirkt, muß die Kraft der Gesetzgebung ihm desto nachdrücklichern Widerstand thun.

Obige wesentliche Erfordernisse einer rechtlichen Volkseinrichtung müssen indessen in jedem Lande den Verhältnissen anbequemt werden, welche aus der ökonomischen Lage sowohl, als aus der Densungsart der Einwohner sich darbieten. Diesen gemäß muß jedem Volke ein eigenes Verfassungssystem angeeignet werden, welches, wenn auch nicht an sich, doch für den Staat das beste ist, für welchen es gehört. Ist z. B. das Erdreich karg und unfruchtbar, oder das Land für die Einwohner zu klein: so weckt Erfindungsgeist und Betriebsamkeit auf, um gegen Kunst-erzeugnisse eintauschen zu können, was an Lebensbedürfnissen abgeht. Ist es aber ein reiches Land, voll herrlicher Gefilde, und fruchtbarer Anhöhen, und auf dem lieblichen Boden fehlt es an Menschen: so sorget für den Ackerbau, der die Menschen vermehrt, und entfernt die Künste des Wohllebens, die das Land nur noch mehr entvölkern, und das Bißchen hin und wieder ver-

„säßen getroffen würden, und an deren Statt  
 „nicht rohe Begriffe, eben darum, weil sie aus  
 „Erfahrung geschöpft worden, alle gute Absicht  
 „vereitelt hätten.“

streuter Menschen nur auf wenige Punkte aufeinander drängen (\*). Hat das Land weite Küsten, und bequeme Anfurten, so bedeckt die Meere mit Schiffen, befördert Handel und Seefahrt; ihr werdet ein glänzendes, freylich nur ein vergängliches, Daseyn bekommen. Berührt das Meer an euren Gestaden nichts als schroffe Felsen, und unzugängliche Klippen: so bleibt rohe, und lebet vom Fischfang; ihr werdet um so ruhiger, vielleicht besser, wenigstens glücklicher leben. Mit einem Wort, ein jedes Volk hat seine Besonderheiten (bb), die eine eigene

(\*) „So scheinbar, sagt M. d'A., manchmal ein lebhaftes Verkehr von aussen ist, so gewährt es doch überhaupt dem Staate im Innern geringen Nutzen. Es kann einige Einzelne, sogar einige Städte, bereichern; aber das Ganze der Nation gewinnt nichts davon, das Volk befindet sich nicht besser.“ — Vergl. Büsch v. Geldesumlauf 2. Th. 6. B. 2. Abth.

(bb) „So wie dieselbe Speise, durch verschiedene Zubereitung, zwar einen andern Geschmack bekommen, aber ihre innere Kraft zu nähren, oder zu schaden, durch Verkünstelung niemals ganz verlieren kann: so bleiben auch in jedem Volke, ungeachtet des fortwirkenden Einflusses, den mehrere Jahrhunderte auf Sitten und Gemüther gehabt haben, gewisse unaustilgbare Züge, worauf sich die vaterländische Individualität der Eingebornen gründet.“ Euphorm. Satyr. l. c. C. 2. pag. 287.

Anwendung der allgemeinen Grundsätze erfordern, und das Eigenthümliche seiner Gesetzgebung bestimmen. So war vor Zeiten bey den Hebräern, und in neuern Zeiten bey den Arabern die Religion der Hauptgegenstand; bey den Atheniensen waren es die Wissenschaften; in Carthago, und Tyrus der Handel; in Rhodus die Seemacht; in Sparta der Krieg; in Rom die Tugend. Der Verfasser der Schrift: „vom Geiste der Gesetze“, hat in einer Menge von Beyspielen gezeigt, wie ein Gesetzgeber auf einen oder andern dieser Gegenstände den Plan seiner Stiftung hinlenken kann.

Was einer Staatsverfassung am zuverlässigsten Haltung, und Dauerhaftigkeit giebt, ist unstreitig die Beobachtung des Thunlichen und Schicklichen; so, daß die Gesetze mit den innern Verhältnissen des Volkes stets übereinstimmend, letztere so zu sagen nur vervollständigen, begleiten, und berichtigen. Wenn aber der Gesetzgeber sich im Gegenstande vergreift; wenn er aus einem andern Gesichtspunkte ausgeht, als den die Natur vorgezeichnet; wenn er auf Knechtschaft, diese auf Freyheit; er auf Reichthum, diese auf Bevölkerung; er auf Friedenskünste, diese auf Eroberungen hinarbeitet: so wird es sich bald zeigen, wie die Gesetze nach und nach verlöschen; die Verfassung wird entarten, und

Der Staat so lange hin und her wanfen, bis er endlich ganz, oder in eine andere Form zerfällt, und die Natur, die Unbezwingliche, wieder in ihre Rechte zurücktritt.

## XII.

### Eintheilung der Geseze.

Um das Ganze in Ordnung, oder mit andern Worten, um das Gemeinwesen in die möglich beste Form zu fügen, kommen verschiedene Beziehungen in Betracht: Erstlich der ganze Körper in seiner Rückwirkung auf sich selbst, das ist, das Verhältniß des Ganzen zum Ganzen, oder das Verhältniß der höchsten Gewalt zum Staate; ein Verhältniß, welches wiederum aus Verhältnissen mehrerer Mitglieder untereinander zusammengesetzt ist, wie wir hernach (III. B. I. Abschn.) hören werden.

Die Geseze, welche dieses Verhältniß bestimmen, heißen politische, auch Fundamentalgesetze; nicht ohne Grund, so ferne sie nämlich vernunftmäßig sind. Denn, wenn es für jeden Staat nur eine gute Verfassung giebt, so hat das Volk, welches einmal eine gute besitzt, gewiß Ursache, diese beyzubehalten; ist aber die eingeführte Verfassung nicht gut: warum sollten denn gerade diejenigen Geseze als Grundverfas-

sungsgesetze angesehen werden, welche eben Schuld sind, daß letztere nicht gut ist? Ohnehin aber steht es ja doch in jedem Falle dem Volke frey, seine Gesetze, selbst die besten, wieder abzuändern (\*). Denn wer hat das Recht, es dem Volke zu verwehren, wenn es selbst sich Unrecht thun will? —

Die zweyte Beziehung ist die der einzelnen Glieder unter sich, oder gegen den ganzen Körper; eine Beziehung, welche in erster Rücksicht so entfernt, in der letzten aber so enge als möglich, seyn muß; so, daß einer gegen den andern sich in völliger Unabhängigkeit — gegen den Staat hingegen durchaus abhängig befinde. Beydes wird durch dieselben Mittel bewirkt; denn je inniger die Kraft des Staates ist, desto gesicherter ist die Freyheit der Einzelnen. Die Gesetze, welche aus diesem zweyten Verhältnisse entspringen, heißen die bürgerlichen.

Man kann eine dritte Art von Beziehung zwischen den Bürgern und dem Gesetze selbst annehmen, nämlich in so fern auf den Ungehorsam die Strafe folgt. Auf dieser Beziehung beruht die Errichtung der peinlichen Gesetze, obgleich letztere nicht sowohl eine eigene Art Gesetze

(\*) S. die Anmerk. am Schlusse des dritten Buches.

sind, als vielmehr eine Befräftigung der Geseze überhaupt.

Zu diesen drey Arten von Gesezen gesellet sich noch eine vierte; die wichtigste unter allen, die nicht auf Marmor oder Erz, sondern bloß in die Gemüther der Bürger eingeprägt werden kann. Sie ist das eigentlich Charakteristische in der Verfassung des Staates; sie nimmt mit jedem Tage an Einfluß zu; sie belebt, wenn die andern Geseze veralten, diese von neuem, und vertritt sogar, wenn sie erlöschen, ihre Stelle; sie erhält dem Volke den Geist seiner ursprünglichen Stiftung, und stellt dem Zwange des Ansehens unvermerkt die Allmacht der Gewohnheit unter. Ich rede von den Sitten, von den Gebräuchen, und vorzüglich von der öffentlichen Meynung; einem Theile der Staatskunst, den die alltäglichen Staatsmänner noch wenig kennen, von dem aber der Erfolg aller andern abhängt, und womit der große Gesezgeber sich im Verborgenen beschäftigt, während er sich auf Anordnungen im Einzelnen zu beschränken scheint, die doch nur gleichsam die Einfassung des Gewölbes sind, dessen unverrücklichen Schlußstein die langsam aufsprossende Sitte vollendet. — Hoc autem unum regiae texturae opus est, ut nunquam moderatos mores seorsim a fortibus esse permittat; sed utraque ingenia in-

vicem per opinionis ejusdem consensio-  
nem, per honores, vituperationesque, per  
alterna conjugia contexens telam ex his levem,  
optimeque cohaerentem efficiat. Plato Polit.  
in fin.